



Pro²Future

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Pro2Future GmbH
Altenberger Straße 69, 4040 Linz
FN 469403z

gültig für die Standorte:
Linz–Graz

vertreten durch die Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Gerd HRIBERNIG

Version v1.2 – gültig ab 01.04.2026

1. GELTUNG

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle ab dem 01.04.2026 mit einem Geschäftspartner (im Folgenden: Vertragspartner) abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Pro2Future GmbH (im Folgenden: Pro²Future), insbesondere für Forschungs-, Consulting- und Programmierleistungen, Veranstaltungen (Kongresse, Messen, Trainings, Workshops etc.) sowie sämtliche zur Verfügung gestellte Dienste, Services und Produkte, sohin für sämtliche Geschäftsbeziehungen von Pro²Future.
- 1.2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, gelten diese AGB auch für alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erteilten zukünftigen Aufträge, insbesondere für mündlich erteilte Zusatz- und/oder Ergänzungsaufträge.
- 1.3. Bei widersprüchlichen Regelungen gehen schriftliche Individualvereinbarungen zwischen Pro²Future und dem Vertragspartner diesen AGB vor.
- 1.4. Die jeweils gültige Fassung dieser AGB kann jederzeit unter www.pro2future.at eingesehen und abgerufen werden. Pro²Future behält sich vor, die AGB bei geänderter Rechtslage oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Erfolgt binnen vier Wochen kein schriftlicher Widerspruch, treten die Änderungen automatisch in Kraft.
- 1.5. Abweichende Vertragsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere AGB sowie Einkaufsbedingungen des Vertragspartners, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Pro²Future diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Andere Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten daher nur, sofern Pro²Future diese vorab schriftlich ausdrücklich anerkennt.
- 1.6. Schriftliche Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte oder Spezifikationen gelten als verbindlich, sofern der Vertragspartner nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht.

2. VERTRAGSLAUFZEIT UND VERTRAGSBEENDIGUNG

- 2.1. Sämtliche Angaben und Angebote von Pro²Future zu den dargebotenen Leistungen sind – sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag tritt entweder mit Unterfertigung eines schriftlichen Vertrags durch beide Vertragsparteien oder mit elektronischem oder postalischem Zugang einer Auftragsbestätigung von Pro²Future an den Vertragspartner oder konkludent durch Beginn mit der Leistungserbringung durch Pro²Future in Kraft. Im Falle eines schriftlich ausdrücklich verbindlich formulierten Angebots tritt der Vertrag sofort mit Auftragsbestätigung des Vertragspartners in Kraft.
- 2.2. Die Vertragsdauer ergibt sich aus den jeweiligen Einzelverträgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 2.3. Bei Verträgen, die auf Dauer angelegt sind und deren Inhalt ein mehrmaliger sich wiederholender Leistungsaustausch ist (Dauerschuldverhältnis), kann der Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Absendung bzw. des Poststempels.
- 2.4. Darüber hinaus kann der Vertrag von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere in der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in der Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Vertragspartei ein oder in der Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorliegens kostendeckenden Vermögens. Die außerordentliche Kündigung kann von jeder Vertragspartei schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.

3. VERTRAGSGEGENSTAND, ZAHLUNGSKONDITIONEN

- 3.1. Der Vertragsgegenstand sowie die Zahlungskonditionen ergeben sich aus den in den jeweiligen Einzelverträgen getroffenen Vereinbarungen; subsidiär gelten diese AGB.
- 3.2. Außer in Fällen unentgeltlicher Zurverfügungstellung von Dienstleistungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die vereinbarten Entgelte entsprechend den Einzelverträgen zu bezahlen.
- 3.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von Pro²Future zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Auftragsbestandteile erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze, und Mehrleistungen infolge geänderter Wünsche des Vertragspartners sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich und basierend auf dem individuell vereinbarten Entgelt zu vergüten.
- 3.4. Die vereinbarten Entgelte verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro exklusive der in Österreich vorgeschriebenen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben, für die von Pro²Future erbrachten Leistungen vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.5. Die Entgelte sind, sofern kein Zahlungsziel vereinbart wurde, jeweils binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Pro²Future behält sich für den Fall des Zahlungsverzugs das Recht vor, die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben bzw. unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 3.6. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Zinsen gemäß § 456 UGB (bzw. die jeweiligen Regelungen des KSchG) als vereinbart.
- 3.7. Der Vertragspartner hat Pro²Future als weiteren Verzugsschaden auch die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten, auch von allenfalls beauftragten Rechtsvertretern oder Inkassobüros, zu ersetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen pauschalen Unkostenbeitrag von € 50,00 netto zu bezahlen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 3.8. Gegenforderungen seitens des Vertragspartners können – selbst, wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren – nur dann mit Forderungen von Pro²Future aufgerechnet werden, sofern die betreffende Gegenforderung von Pro²Future ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde oder ein rechtskräftiges Urteil gegen Pro²Future vorliegt.
- 3.9. Allfällige Forderungen gegen Pro²Future dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Pro²Future nicht abgetreten werden.
- 3.10. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Pro²Future berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 3.11. Pro²Future ist bei entgeltlichen Verträgen berechtigt, einen Monat nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner eine marktkonforme/marktorientierte Anpassung der vereinbarten Entgelte und Leistungsinhalte vorzunehmen, sofern diese dem Vertragspartner zumutbar ist.
- 3.12. Die Entgeltanpassung erfolgt auf Basis des monatlich von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2025) oder eines an seine Stelle tretenden Index. Basiszahl für die Indexberechnung ist der Monat des Vertragsabschlusses. Sofern die Indexschwankung 3% übersteigt, erfolgt die Wertanpassung zum 1. Jänner des Folgejahres. Die Nichtgeltendmachung der Indexanpassung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung derselben. Indexanpassungen der Entgelte berechtigen den Vertragspartner von Pro²Future nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- 3.13. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten von Pro²Future einen wichtigen Grund darstellt, so hat Pro²Future nur Anspruch auf den Teil des Honorars, der den bisherigen Leistungen entspricht.
- 3.14. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten von Pro²Future keinen wichtigen Grund darstellt, so hat Pro²Future nur dann Anspruch auf den Teil des Honorars, der den bisherigen Leistungen entspricht, wenn die bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Vertragspartner verwertbar sind.
- 3.15. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle zur Leistungserbringung notwendigen Daten, Unterlagen sowie Zugänge vollständig, korrekt und rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.16. Verzögerungen aufgrund unzureichender Mitwirkung führen zu angemessenen Termin- und Kostenanpassungen.
- 3.17. Reise- und Nebenkosten (Fahrkosten, Taggelder, Nächtigungen) werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.18. Falls nicht anders vereinbart gelten als Lieferbedingungen: ab Werk bzw. EXW (Incoterms 2025)

4. MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

- 4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Maßnahmen von Pro²Future, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, zu unterstützen und selbst alle zur Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, . Der Vertragspartner hat alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht zu erfüllen, dass die Leistungen nicht behindert oder verzögert werden. Beistellungen und Mitwirkungen des Vertragspartners erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch Pro²Future bekannt werden.
- 4.2. Der Vertragspartner stellt sicher, dass bei Leistungen und Vorleistungen, welche Pro²Future vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser Leistungen und Vorleistungen so beschaffen sind, dass Pro²Future nicht mit einem Eingriff in fremde Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know-how- und Bearbeitungsrechte konfrontiert wird. Der Vertragspartner hält Pro²Future hinsichtlich derartiger wettbewerbs-, immaterialgüterrechtlicher und ähnlicher Aspekte schad- und klaglos und hat Pro²Future insbesondere allenfalls entstehende Nachteile verschuldensunabhängig zu ersetzen. Korrespondierend dazu verpflichtet sich der Vertragspartner Pro²Future unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüter- oder sonstigen Leistungsschutzrechten im Raum stehen.
- 4.3. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Leistungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 4.4. Der Vertragspartner stellt Testdaten, Testumgebungen und technische Voraussetzungen bereit, sofern sie für Forschung, Entwicklung oder Softwareleistungen erforderlich sind. Mängel, die auf unzureichende oder fehlerhafte Beistellungen zurückzuführen sind, unterliegen nicht der Haftung von Pro²Future.
- 4.5. Der Vertragspartner hat für die Einhaltung und Beobachtung aller für den Einsatz oder die Verwendung der Auftragsergebnisse relevanten sicherheitstechnischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Vorschriften und Regelungen Sorge zu tragen und hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

5. SUBSTITUT

- 5.1. Pro²Future ist befugt, sich zur Ausführung des vertragsgegenständlichen Auftrages eines Substituten zu bedienen. Pro²Future wird mit diesen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, schriftliche Vereinbarungen treffen, die die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Vertrages gewährleisten. Pro²Future haftet für das Verschulden aller Personen, deren Pro²Future sich zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen bedient, in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden.

6. BERICHTERSTATTUNG

- 6.1. Über die Auftragsergebnisse ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, schriftlich Bericht zu erstatten.
- 6.2. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte haftet Pro²Future nicht.

7. LIEFERFRIST / FERTIGSTELLUNGSTERMIN

- 7.1. Behördliche und etwa für die Ausführung von Aufträgen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner auf seine Kosten zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich der Termin für die Erbringung der Leistung entsprechend.
- 7.2. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung des vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermins behindern oder verzögern, verlängert sich dieser jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.
- 7.3. Die in den Punkten 7.1 und 7.2 genannten Umstände sind von Pro²Future / dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und dem jeweils anderen schriftlich zu übermitteln.
- 7.4. Leistungsfristen verlängern sich um erforderliche Prüf-, Test- oder Abnahmefristen gemäß Punkt 11.

8. ANNAHMEVERZUG / UNTERLASSENE MITWIRKUNG

- 8.1. Kommt der Vertragspartner mit der Annahme der von Pro²Future erbrachten Leistung in Verzug, ändert dies nichts an der Fälligkeit des Entgeltanspruches. Unterlässt der Vertragspartner seine Aufklärungspflicht oder eine ihm sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist Pro²Future nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 7 Tagen zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Entgeltansprüche bestimmen sich nach Punkt 3.
- 8.2. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Vertragspartners begründen auch dann den Anspruch von Pro²Future auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn Pro²Future von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1. Bei Lieferung und/oder Leistung von eigentumsfähigen Sachen wird ein Eigentumsvorbehalt von Pro²Future bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich allfälliger Zinsen und Kosten vereinbart.

10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 10.1. Bei Verzug mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Vertragspartners erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- 10.2. Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Leistungs- und/oder Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von Pro²Future zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 10.3. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist Pro²Future berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - wenn die Ausführung der Leistung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist verzögert wird,
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren von Pro²Future weder Vorauszahlung leistet noch vor Leistung eine taugliche Sicherheit beibringt.
- 10.4. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 10.5. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.6. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Pro²Future sind im Falle des Rücktritts bereits eingebrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß anzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde, sowie für von Pro²Future erbrachte Vorbereitungsleistungen. Pro²Future steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 10.7. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 10.8. Ein Rücktrittsrecht besteht für beide Teile für den Fall, dass sich im Zuge der Durchführung des Auftrages ergibt, dass der Auftragsgegenstand nicht erbracht bzw. geleistet werden kann.
- 10.9. Bei unberechtigtem Rücktritt durch den Vertragspartner ist Pro²Future berechtigt, neben den bisher erbrachten Leistungen eine pauschale Vertragsstrafe von 30 % des Restauftragswertes zu verrechnen.

11. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

- 11.1. Pro²Future verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrages nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie unter Einhaltung internationaler Standards. Insbesondere bei Programmierleistungen und Software-Services kann das Auftreten von Programmfehlern allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher übernimmt Pro²Future keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software, sofern diese im Rahmen des vertraglich Vereinbarten grundsätzlich brauchbar ist. Darüber hinaus verpflichtet sich Pro²Future im Bereich der Forschung und des Consultings nicht zur Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses oder Erfolges, sondern allein zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages.
- 11.2. Die Gewährleistungsfrist für die Geltendmachung von Mängeln beträgt – vorbehaltlich der fristgerechten Mängelrüge nach dem folgenden Punkt – drei Monate ab Beendigung der tatsächlich durchgeführten Dienstleistungen bzw. ab Erhalt des Produkts. Die Beweislastumkehr des § 924 S 2 ABGB wird für Geschäfte zwischen Unternehmern ausgeschlossen.
- 11.3. Nach Abschluss der beauftragten Dienstleistungen bzw. Übergabe der Produkte müssen diese vom Vertragspartner unverzüglich auf allfällige Fehler überprüft werden. Allfällige Mängel sind nach Leistungserbringung innerhalb von einer Woche schriftlich unter genauer Angabe und Beschreibung der Mängel Pro²Future anzuzeigen. Sollte der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Schadenersatz für Mangelschäden und Mangelfolgeschäden oder Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache. Bei Einsatz oder Weiterentwicklung der übergebenen Methoden oder Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als mit Beginn des Einsatzes als abgenommen, auch wenn dieser Zeitpunkt vor dem Zeitpunkt der Fertigstellung liegt. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Ablehnung der Abnahme der Software.
- 11.4. Pro²Future verpflichtet sich, die Mängelbehebung so rasch wie möglich durchzuführen. Der Vertragspartner ist demgegenüber verpflichtet, Pro²Future den für die Mängelbeseitigung erforderlichen Zugriff zu gewähren und alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen zu gestatten. Soweit eine Mängelbeseitigung infolge eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht des Vertragspartners durch selbigen unmöglich oder untunlich ist, ist Pro²Future von der Pflicht zur Mängelbeseitigung befreit.
- 11.5. Für Mängel, die – wenn auch nur teilweise – auf das Verhalten des Vertragspartners oder eines diesem zurechenbaren Dritten zurückzuführen sind, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 11.6. Pro²Future haftet dem Vertragspartner für nachweislich durch Pro²Future rechtswidrig verursachte Schäden nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden. Dies gilt sinngemäß auch für Erfüllungsgehilfen von Pro²Future.
- 11.7. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; eine Haftung besteht überdies nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 11.8. Die Haftung für Mangelfolgeschäden – insbesondere entgangener Gewinn, Kosten der Betriebsunterbrechung, Datenverluste, reine Vermögensschäden oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.9. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Vertragspartner von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Eintritt des (Primär-)Schadens aufgrund des anspruchsbegründenden Ereignisses, gerichtlich geltend gemacht werden. Die Beweislast für das Verschulden von Pro²Future, das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Vertragspartner.
- 11.10. Keine Gewährleistung besteht bei unsachgemäßer Verwendung, Änderungen durch den Vertragspartner, nicht geeigneter Systemumgebung, extern verursachten Störungen und unvollständigen oder fehlerhaften Beistellungen.
- 11.11. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar, sondern entbindet die Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten aus dem Vertrag. Der an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragsteil ist verpflichtet, den anderen Vertragsteil unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen. Er wird darüber hinaus alles in seiner Macht Stehende und wirtschaftlich Vertretbare unternehmen, um das Leistungs- bzw. Abnahmehindernis unverzüglich zu beseitigen.

12. DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT

- 12.1. Pro²Future ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Vertragspartner bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Vertragspartner ihn von dieser Verschwiegenheitspflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.
- 12.2. Pro²Future behandelt alle übertragenen, personenbezogenen Daten des Vertragspartners in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen. Insbesondere verpflichtet sich Pro²Future personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, aufzunehmen oder aufzubewahren, zu verändern, zu sperren oder zu löschen, die Daten Dritten bekanntzugeben oder zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen.
- 12.3. Übergibt der Vertragspartner im Rahmen der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten an Pro²Future, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Pro²Future übernimmt keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der für den Vertragspartner gespeicherten und verarbeiteten Daten und Inhalte. Die Zulässigkeit der Überlassung personenbezogener Daten sowie die Verarbeitung derselben durch Pro²Future sind durch den Vertragspartner sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn und soweit eine Änderung oder Ergänzung von kundenspezifischen Daten erfolgt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 12.4. Pro²Future ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten trotz der von Pro²Future vorgenommenen Maßnahmen zum Schutz der Daten des Vertragspartners gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
- 12.5. Pro²Future und der Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die sie vom jeweils anderen erhalten, insbesondere betreffend das gesamte geistige Eigentum, Software, Computercode, Algorithmen, Verfahren, Ideen, Angebote, Konzepte, Erfindungen, Know-how, technische und finanzielle Informationen, technische Zeichnungen, Entwicklungswerkzeuge, Techniken und alle sonstigen Geschäfts-, Produkt-, Forschungs-, Entwicklungsinformationen, als vertrauliche Informationen zu behandeln und geheim zu halten, sofern diese nicht bereits öffentlich verfügbar sind, schriftlich freigegeben wurden oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 12.6. Der Vertragspartner von Pro²Future verpflichtet sich, sämtliche von Pro²Future erhaltenen vertraulichen Informationen nur insoweit zu verwenden, als dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, und sie unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies inkludiert auch Auftragnehmer und Mitarbeiter des Vertragspartners, sofern die Weitergabe der Informationen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht erforderlich ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich außerdem dazu, die missbräuchliche Verwendung von vertraulichen Informationen von Pro²Future zu verhindern.

13. GEISTIGES EIGENTUM UND URHEBERRECHT

- 13.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von Pro²Future erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für die Pro²Future bekanntgegebenen und objektiv erkennbaren Auftragszwecke verwendet werden.
- 13.2. Vorbehaltlich der Regelung in Punkt 13.3 und einer anders lautenden gegenteiligen schriftlichen individuellen Vereinbarung verbleiben sämtliche Rechte – auch solche, die anlässlich der Auftragsdurchführung erst entstehen – wie insbesondere Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know-how- und Bearbeitungsrechte bei Pro²Future. Dies gilt insbesondere auch für von Pro²Future entwickelte Erfindungen und das damit zusammenhängende Know-how. Pro²Future steht bei vollständiger Bezahlung des geschuldeten Entgeltes ein Nutzungsrecht an dem auftragsgemäßen Werk zu.
- 13.3. Bei urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen von Pro²Future erhält der Vertragspartner im Falle keiner anderen gegenteiligen schriftlichen Vereinbarungen mit vollständiger Bezahlung des geschuldeten Entgeltes eine Werknutzungsbewilligung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Im Übrigen bedarf die Weitergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen des Vertragspartners an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung von Pro²Future. Eine Haftung von Pro²Future dem Dritten gegenüber wird dadurch jedenfalls nicht begründet.
- 13.4. Quellcode oder Entwicklungsdokumentationen werden ausschließlich bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung überlassen. Quellcode oder Entwicklungsdokumentationen werden ausschließlich bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung überlassen.



14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
- 14.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 14.3. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurden, gilt als Erfüllungsort der Sitz von Pro²Future.
- 14.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Pro²Future.
- 14.5. Sämtliche Verträge über die Hauptleistung als auch etwaige Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form.
- 14.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, gilt, dass dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten AGB bzw. des gesamten Vertrags zur Folge hat. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie die Vertragsparteien sie voraussichtlich vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmungen bewusst gewesen wäre.
- 14.7. Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.